

**Gemeinde Bempflingen**  
**Landkreis Esslingen**

**Gemeinderatssitzung am 23. April 2024**

**TOP: 4** Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

**Sitzungsvorlage**  
öffentlich

**Anlagen:** -

Az.: 022.31; 108.53; 108.50;  
880.29; 880.72; 108.51; 103.561 -  
We

**Beschlussantrag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird beschlossen. Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

**Gemeinde Bempflingen**  
Landkreis Esslingen

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der  
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 23. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und  
Flüchtlingsunterkünften**

§ 13 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird geändert und hat somit folgenden neuen Wortlaut:

*§ 13 Abs. 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe*

*(3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat*

- für die Unterkunft Bahnhofstr. 30: 58,33 €
- für die Unterkunft Bergstraße 5: 58,33 €
- für die Unterkunft Ermsstraße 16: 47,62 €
- für die Unterkunft Hanflandweg 12: 54,17 €
- für die Unterkunft Hanflandweg 19: 39,58 €
- für die Unterkunft Kleinbettlinger Straße 12: 54,17 €
- für die Unterkunft Lindenstr. 19: 62,50 €
- für die Unterkunft Lindenstr. 44: 80,95 €
- für die Unterkunft Metzinger Str. 4: 50,00 €
- für die Unterkunft Mittelstädter Str. 9: 32,41 €
- für die Unterkunft Neckartenzlinger Str. 44: 56,25 €
- für die Unterkunft Nürtinger Str. 11: 183,33 €
- für die Unterkunft Rathausstr. 11: 55,00 €
- für die Unterkunft Ulmenweg 7: 53,33 €

Die Satzung tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft.

## Sachstand:

Aufgrund der Neuanmietung einer Wohnung in der Rathausstr. 11 sowie des Gebäudes Mittelstädter Str. 9, muss die „Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften“ vom 8. Juni 1998, zuletzt geändert am 19. September 2023, dahingehend ergänzt werden.

In seiner Sitzung am 26. Mai 2020 hat der Gemeinderat die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte geändert und auf ein Berechnungssystem umgestellt, welches nicht mehr zwischen angemieteten und gemeindeeigenen Unterkünften unterscheidet. Seither wird eine für alle Wohnungen einheitliche Benutzungsgebühr pro qm erhoben, die die Kosten für die Wohnung an sich (also Mietzahlungen an Dritte, Ausstattung, Unterhaltskosten) beinhaltet. Daneben erheben wir eine Betriebskostenpauschale pro Person und Kalendermonat, die sich an den tatsächlichen Verbräuchen in der jeweiligen Unterkunft orientiert.

Für die neuen Mietobjekte müssen die Betriebskostenpauschalen in der Satzung ergänzt werden. Die tatsächlichen Verbrauchskosten sind noch nicht bekannt, weshalb diese geschätzt wurden. Für die Rathausstr. 11 werden die Nebenkosten ausschließlich über die Vermieterin abgerechnet. Die Vorauszahlungen hierfür betragen 220 Euro monatlich, weshalb diese auch in der Kalkulation angesetzt wurden. Die Nebenkosten der Mittelstädter Str. 9 werden hingegen direkt über die Gemeinde abgerechnet. Daher wurden vergleichbare Wohnsituationen mit derselben Heizvorrichtung und Personenanzahl bzw. örtliche Gegebenheiten als Vergleich herangezogen.

| Objekt               | Stockwerk | qm   | Bewohner | Nebenkosten | NK/Monat und Bewohner |
|----------------------|-----------|------|----------|-------------|-----------------------|
| Mittelstädter Str. 9 | OG        | 95   | 9        | 3.500,00 €  | 32,41 €               |
| Rathausstr. 11       | OG        | 59,2 | 4        | 2.640,00 €  | 55,00 €               |

In beiden Unterkünften wird jeweils eine Familie untergebracht. Die Familien können deshalb ihren eigenen Stromvertrag mit dem Stromanbieter abschließen. Die Strompauschale an die Gemeinde entfällt dementsprechend.

Mit letzter Satzungsänderung wurden die Gebühren für die Benutzung und die Betriebskosten aller Unterkünfte überprüft und neu kalkuliert. Für die Kalkulation orientierte man sich an den tatsächlichen Kosten aus den Jahren 2021 und 2022. Zwischenzeitlich ist das Jahr 2023 beendet und die Gebühren sollen anhand der neusten tatsächlichen Kosten überprüft und neu kalkuliert werden. Dies wird voraussichtlich mit nächster Gemeinderatssitzung erfolgen, sobald alle Verbrauchsabrechnungen vorliegen.

Bempflingen, den 12. April 2024

gesehen:

Sonja Welker  
Stv. Leiterin Finanzen & Infrastruktur

Bernd Welser  
Bürgermeister